Lösungshinweise zur Klausur im Modul 6 Zivilrecht im Verwaltungshandeln II

Aufgabe 1

1. § 535 BGB.
Der Anspruch auf Zahlung des Mietzinses für den Monat Januar 2009 aus § 535 BGB setzt voraus, dass F Vertragspartnerin geworden wäre. Laut Sachverhalt hat Stadt S jedoch den Mietvertrag nur mit M abgeschlossen, so dass ein direkter vertraglicher Anspruch von S nicht besteht.

2. § 1357 BGB i. V. m. § 535 BGB

Voraussetzung des Anspruchs aus § 1357 BGB ist zunächst, dass ein Geschäft eines Ehegatten zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie vorliegt. M und F sind verheiratet, also Ehegatten. Anhaltspunkte dafür, dass sie getrennt leben – mit der Folge, dass gem. § 1357 Abs. 3 BGB die Bestimmung des § 1357 Abs. 1 BGB nicht gilt – sind nicht ersichtlich.

Weitere Voraussetzungen für die Anwendung von § 1357 BGB sind, dass es sich um ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs handelt:

Zum Lebensbedarf gehören grundsätzlich alle Geschäfte, die der Haushaltsführung sowie der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und Kinder dienen. Auch der Abschluss eines Mietvertrags ist deshalb ein Bedarfsdeckungsgeschäft, da er die rechtliche Voraussetzung für das Wohnen in einem fremden Haus ist. Allerdings ist § 1357 einschränkend auszulegen. Die Mithaftung wird nur durch Geschäfte zur *angemessenen* Deckung des Lebensbedarfs ausgelöst; zudem darf sich aus den Umständen nichts anderes ergeben (vgl. § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB). Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Abschluss des Mietvertrages um ein sog. Grundlagengeschäft handelt (OLG Brandenburg FamRZ 2007, 558). Derartige Geschäfte fallen i. d. R. nicht unter § 1357 BGB, da es sich bei einer Gesamtbetrachtung um Geschäfte größeren Umfangs handelt, über die sich die Leute in der Regel vorher abzustimmen pflegen. Hierbei ist auch zu beachten, dass es sich bei dem Mietvertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt, das zwar grundsätzlich unter § 1357 BGB fallen kann, das aber bei Eheleuten in den genannten Verhältnissen (Ehemann als Monteur, Ehefrau als Hausfrau tätig) nicht ohne vorherige Abstimmung abgeschlossen wird.

Ergebnis:
Der Stadt S steht kein Anspruch gegen Ehefrau F auf Zahlung des Mietzinses für den Monat Januar 2009 zu.

Aufgabe 2

a) Klageantrag:
Der Beklagte wird verurteilt, die im Erdgeschoss gelegene Wohnung des Hauses Stadtstr. 35 in S – bestehend aus 3 Räumen, Küche und Bad – zu räumen und ge-

räumt an den Kläger herauszugeben.

Eines Antrags hinsichtlich der Kosten und der vorläufigen Vollstreckbarkeit bedarf es nicht, da das Gericht darüber von Amts wegen entscheidet.

b)
1. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit zwischen S und M, da Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen M und S der privatrechtliche, nunmehr fristlos gekündigte Mietvertrag ist. Gem. § 13 GVG ist deshalb der Zivilrechtsweg gegeben.

2. Sachliche Zuständigkeit: Für Streitigkeiten aus einem Mietverhältnis über Wohnraum ist – ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes – das Amtsgericht sachlich zuständig. Hierbei handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit.

3. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes S ergibt sich aus § 29 a Abs. 1 ZPO. Eine im § 29 Abs. 2 ZPO genannte Ausnahme liegt – mangels entscheidender Angaben im Sachverhalt – nicht vor.

c)
Voraussetzung für ein Mahnverfahren ist nach § 688 Abs. 1 ZPO, dass es sich um einen Anspruch handelt, der auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro gerichtet ist. Vorliegend macht die Stadt S einen Räumungsanspruch geltend, für den das Mahnverfahren nicht vorgesehen ist.

Aufgabe 3

Unter der Herrschaft des BGB bedarf es keiner Erklärung, durch welche die Mutterschaft zu einem Kind anerkannt wird. §1591 BGB bestimmt, dass Mutter eines Kindes die Frau ist, die es geboren hat. Ein Anerkenntnis der Mutterschaft – entsprechend dem Vaterschaftsanerkenntnis, § 1592 Nr. 2 – kennt das BGB nicht.

Aufgabe 4

1. Anspruch des H gegen B auf Herausgabe gem. § 985 BGB.

Der Anspruch auf Herausgabe gem. 985 BGB setzt voraus, dass H Eigentümer des Laptops und B Besitzer, ohne Recht zum Besitz, ist.

H war ursprünglich als Hersteller Eigentümer des Laptops. Der Diebstahl des D führt zu keinem Eigentumsverlust des H.
Jedoch könnte H sein Eigentum durch die Veräußerung des Laptops von D an F verloren haben. Ein Eigentumsübergang nach § 929 BGB scheitert daran, dass D – wie ausgeführt – nicht Eigentümer war. § 929 setzt die Einigung des Berechtigten mit dem Erwerber voraus.
Zu prüfen bleibt ein Eigentumserwerb des D kraft Rechtsscheins gem. § 932 BGB. Dies setzt eine Einigung des Erwerbers mit dem nichtberechtigten Scheineigentümer und die Übergabe der Sache voraus. Beides ist vorliegend erfolgt (nur so kann der Sachverhalt lebensnah ausgelegt werden).

Weitere Voraussetzung des § 932 BGB ist die Gutgläubigkeit des Erwerbers. Diese ist nicht gegeben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehörte, § 932 Abs. 2 BGB. Hieran können angesichts des sehr günstigen Preises Zweifel bestehen. Letztendlich kann aber diese Frage auf sich beruhen. Ein gutgläubiger Erwerb ist nach § 935 BGB ausgeschlossen, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen wurde. Dies ist laut Sachverhalt der Fall, so dass F kein Eigentum erworben hat.

Ein Eigentumsverlust des H und ein Eigentumserwerb des B könnte durch die Veräußerung von F an B eingetreten sein. Auch hier kommt mangels Eigentums des F eine Übereignung nach § 929 BGB nicht in Betracht. Im Hinblick auf einen möglichen gutgläubigen Erwerb liegen zwar die Voraussetzungen des § 932 vor (Übereignung nach § 929 durch einen Nichtberechtigten, Gutgläubigkeit des B), jedoch scheitert ein Eigentumserwerb auch hier daran, dass der Laptop dem Eigentümer H gestohlen wurde. § 935 steht somit einem Eigentumserwerb des B entgegen.

B übt die tatsächliche Sachherrschaft über den Laptop aus und ist somit Besitzer. Ein Recht zum Besitz gegenüber H steht ihm nicht zu (§ 986 BGB), da der Kaufvertrag nur gegenüber seinem Verkäufer F, nicht aber gegenüber dem Eigentümer H wirkt.
Ergebnis: H kann von B den Laptop herausverlangen.

2. Weitere Herausgabeansprüche: § 861 BGB, § 812 BGB oder ggf. § 823 BGB
Ein detailliertes Eingehen auf die weiteren Herausgabeansprüche § 861 BGB oder § 812 BGB kann bei der vorliegenden Klausur – aus zeitlichen Gründen – nicht erwartet werden. Werden diese dennoch thematisiert, kann ein Zusatzpunk vergeben werden.